

17, 56; 25, 26. 2 Sam. 11, 11), bei dem Leben des Angeredeten (1 Sam. 1, 26. 4 Rdn. 2, 2) Schwüre geleistet wurden. Aus ihr entwickelte sich der Gebrauch der späteren Juden, beim Himmel, bei der Erde, beim Tempel, bei Jerusalem zu schwören; man wollte durch Berufung auf die Würde und Macht der vorzüglichsten Geschöpfe Gottes auf's Strengste dem Geseze, nur bei Jehova zu schwören, nachkommen, ohne den heiligsten Namen Gottes in sündhaftem Munde zu führen. Wie diese allzugroße Aengstlichkeit in Leichtfertigkeit ausartete, beweisen die lazen Grundsätze der Pharisäer (vgl. Matth. 5, 34 bis 36; 23, 16). Die strengen Essener schwuren daher gar nicht und verboten überhaupt den Eid; nur bei Aufnahme in ihre Gesellschaft wurden Eide geleistet (Jos. Bell. Jud. 2, 8, 7). — Als Cerimonie, welche Schwörende beobachteten, wird die gen Himmel gestreckte Hand bezeichnet (Gen. 14, 22. Ex. 6, 8. Deut. 32, 40. Ez. 20, 5; vgl. Offenb. 10, 5). Frauen mußten beim Schwören sich einschleiern (Num. 5, 18). Zur Patriarchenzeit legte derjenige, welcher einen Versicherungseid schwor, seine Hand unter die Hüfte dessen, dem er das Versprechen gab (Gen. 24, 2; 47, 29), ein Oestus, der nach der euphemistischen Bedeutung der Hüfte (Gen. 48, 26. Ex. 1, 5. Num. 5, 21) ohne Zweifel mit den Folgen des Eides in Beziehung auf Nachkommenschaft in Verbindung stand. Ueber die anderen Deutungen dieses Ritus, von denen die gewöhnliche Ansicht der jüdischen Tradition, als sei bei dem heiligen Bunde der Beschneidung der Eid geleistet worden, den Vorzug verdient, siehe Rosonmüller, Scholia in V. T., Lips. 1821, I, 387; Winer, Reallex. 3. Aufl., S. 304, Anm. 4. Bei Eiden vor Gericht beschwor der Richter die Angeklagten und die Zeugen (Ex. 5, 1) mit einem Fluch, den die vor Gericht Stehenden durch eine Betheuerung (עֲוָה) auf sich nahmen, sobald sie die Wahrheit nicht eingestanden (vgl. Num. 5, 11 ff. Deut. 27, 15. 2 Esdr. 5, 13; 8, 6). Bundesseide waren mit Opfern verbunden (Gen. 26, 30; 31, 54. 2 Sam. 3, 20); die Fleischstücke des Opfertieres wurden in zwei Reihen dergestalt gelegt, daß die Bundesparteien hindurchgehen konnten, zur Warnung, daß, wer den geschlossenen Bund verletze, desselben Todes sterben solle, den das zerschnittene Opfertier erlitten hat (Gen. 15, 10. 1 Sam. 11, 7. Jer. 34, 18; vgl. Rosenmüller, Das alte und neue Morgenland I, 57). Daß demnach Gott bei dem Gen. 15, 10 berichteten Vorgang sich bloß zu einer äußeren Form herabgelassen hat, erwähnt schon Ephräm (Opp. Syr. I, 161).

II. Die talmudischen Satzungen über den Eid lassen denselben mehr von der Seite des Rechts aus und beschränken sich fast nur auf seine juristische Kraft und seine Rechtsgültigkeit zur Entscheidung schwieriger Fälle, besonders bei Schuldforderungen und Selbangelegenheiten. Wie weit manche dieser Gesezlehrer von der biblischen Lehre über die hochheilige Bedeutung des Eides

abgewichen sind, bezeugt die Ansicht des gezeierten Maimonides u. A., daß man Mördern, Räubern, Zolleinnehmern u. s. w. falsche Eide schwören dürfe, wenn man auf keine andere Weise aus ihrer Gewalt entriren könne; daß der Schwörende sich zwar im Allgemeinen daselbe denken müsse, was er sagt, aber doch im Specieellen etwas ganz Anderes meinen könne, als was er beschwört; daß der Jude nicht verbunden sei, vor Andersgläubigen die Wahrheit zu beschwören, wenn dadurch einem andern Juden Schaden erwachsen könne (vgl. Maier, Das Judenthum 370). Es ist daher leicht erklärlich, daß die Eide der Juden bei Griechen und Römern nicht als sehr zuverlässig betrachtet wurden, und daß man auch heute noch im Orient bei dem Schwur eines Juden einen Doppelsinn vermutet (Delitzsch, Bibl. Comm. über die poet. BB. b. A. L. IV, 464). Doch haben sich gegen das unwürdige Streben, durch Hintansetzung des Göttlichen und Veringachtung des Heiligen seinen eigenen Vortheil zu erringen, von jeher bessere Stimmen im Judenthum vernehmen lassen. Ehe daher geschworen wird, ist der Rabbi verpflichtet, auf die religiöse Würde und die bedeutende Wichtigkeit des Eides, auf den Frevel des Meineides und die Gotteslästerung des falschen Schwures aufmerksam zu machen. Beim Ablegen des Eides selbst muß der Schwörende, meist mit dem Todtenkleide angethan, in seiner Hand eine Gesezesrolle halten, während bei dem ersten Schwur eines anerkannt frommen Juden die Berührung der Phylacterien, jener mit Bibelstellen beschriebenen Pergamentstreifen, genügt. (Vgl. Bonner Zeitschrift für Philos. und kath. Theol. 1845, 3. Heft, 86 ff.) [Storch.]

Eid bei den Mohammedanern. Was der Koran vom Eide sagt, läßt uns erwarten, daß der Islam hierin laze Grundsätze festhalte: „Machet Gott nicht zum Ziele eurer Eide, indem ihr schwöret, daß ihr gerecht und fromm sein und Gutes unter den Menschen stiften wollet, denn Gott ist der Hörer, der Sehende. Gott wird euch nicht bestrafen wegen eines übereilten Wortes in euren Schwüren, wohl aber wegen dessen, was eure Herzen gebilligt haben. Gott ist der Erbarmer, der Huldreiche“ (Sura 2, 225 ff.). Nehnlich lautet Sura 95, 95: „Gott wird euch nicht strafen wegen eines übereilten Wortes in euren Schwüren, wohl aber wegen dessen, was ihr durch Eide festgebunden habt. Der Sühnpreis dafür ist, zehn Arme mit mittelmäßiger Kost zu speisen, oder sie zu kleiden, oder Gefangene zu lösen. Wer das nicht leisten kann, mag drei Tage fasten. Das ist der Sühnpreis für eure Schwüre. Haltet aber eure Schwüre.“ Endlich Sura 66, 2: „Gott hat euch eine gesezliche Lösung eurer Eide verfügt. Gott ist euer Herr, er ist kenntnißvoll, weise.“ Um diese Aussprüche gehörig zu würdigen, muß man ihre Ausbildung in der spätern Rechtslehre kennen, worin der Eid eine sehr sorgfältige Bearbeitung gefunden hat. Aus der reichen Fülle des vorliegen-